

auch bei der Durchführung von Planungsaufgaben oder im Zusammenhang mit der abschließenden Würdigung erarbeiteter beweis erheblicher Tatsachen. Die aufgabenbezogene Aktualisierung von Gedächtnisinhalten beinhaltet vor allem die Fähigkeit, kurzfristig und langfristig gespeicherte quantitativ und qualitativ inhaltlich verschiedene Informationen aus dem Gedächtnis abzurufen und diese für die Bewältigung der jeweiligen Untersuchungsaufgabe zugänglich zu machen. Dazu gehört auch die Fähigkeit, gesammelte politisch-operative, rechtliche und vernehmungstaktische Erfahrungen sowie vorhandene Kenntnisse auf diesen Gebieten bei der Lösung von Aufgaben zu verarbeiten. Der Untersuchungsführer kann und darf sich jedoch bei seiner Tätigkeit nicht ausschließlich auf seine Gedächtnisleistungen verlassen, insbesondere wenn es sich um die Aktualisierung von im Langzeitgedächtnis gespeicherten Informationen handelt. Der Umfang und die Kompliziertheit der zu untersuchenden Sachverhalte und auch einzelner Untersuchungshandlungen verlangen mit Notwendigkeit, ausgeprägte und zuverlässige Gedächtnisleistungen zu verbinden mit dem sinnvollen Einsatz und der Nutzung geeigneter technisch-organisatorischer Hilfsmittel zur Erfassung von Informationen mit dem Ziel ihrer ständigen Abberufbarkeit. Das erfordert vom Untersuchungsführer in der Lage zu sein, erarbeitete Aussagen beziehungsweise Informationen in Form von Notizen, Stichworten oder stenografischen Aufzeichnungen festzuhalten und auch die Möglichkeiten der Aufzeichnungstechnik sowie der Speicher des MFS sinnvoll zu nutzen. Die letztgenannten Fähigkeiten und Fertigkeiten versetzen den Untersuchungsführer in die Lage, in Verbindung mit seinen Gedächtnisleistungen besser die objektive Wiedergabe des Inhalts der jeweiligen Untersuchungshandlung, insbesondere Aussagen von Personen, zu gewährleisten. Darüber hinaus dienen die genannten Speichermöglichkeiten gleichzeitig zur Überprüfung der Zuverlässigkeit und des Ausprägungs-